

1. Mai 1860.

N^o 101.

1. Maja 1860.

(853) **Kundmachung.** (1)

Die Direktion der priv. österr. National-Bank hat mit Zustimmung des k. k. Finanz-Ministeriums beschlossen, die in der Kundmachung vom 28. Oktober 1859 für die Einlösung der auf Konventions-Münze lautenden Banknoten aller Kategorien festgesetzte Frist in folgender Weise zu verlängern:

1) Die auf Konventions-Münze lautenden Banknoten zu Ein, Zwei, Fünf, Zehn, Fünfzig, Hundert und Tausend Gulden werden bis 30. September 1860 bei den Bank-Kassen in Wien, Prag, Brünn, Pesth, Lemberg, Gratz, Linz, Temesvár, Triest, Innsbruck, Hermannstadt, Kronstadt, Kaschau, Troppau, Fiume und Agram, im Wege der Verwechslung, und wie bei sämtlichen Bank-Filial-Gesamte-Anstalten in den Kronländern, im Wege der Zahlung, dann bei den Bank-Subverwechslungs-Kassen in Laibach, Klagenfurt, Görz, Pressburg, Oedenburg, Salzburg, Krakau und Czernowitz, im Wege der Verwechslung angenommen werden.

2) Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1860 wird die Annahme und die Verwechslung der bezeichneten Banknoten nur noch bei den Bank-Kassen in Wien stattfinden.

3) Nach Ablauf dieser Frist ist sich wegen des Umtausches der auf Konventions-Münze lautenden Banknoten unmittelbar an die Bank-Direktion zu wenden.

Wien, am 19. April 1860.

Pipitz,

Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter v. Coith,

Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Puthon,

Bank-Direktor.

(852) **Kundmachung.** (1)

Nro. 17442. Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. April 1860 Zahl 11090-1056 das dem Adolf Siegl auf die Erfindung eines flüssigen Leuchtgases, „Klarin“ genannt, unterm 27. März 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 20. April 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 17442. Wysokie ministerium spraw wewnątrznych przedłużyło dekretem z dnia 5. kwietnia 1860 l. 11090-1056 nadany Adolfowi Siegl pod dniem 27. marca 1857 za wynalezienie plynego świecącego gazu pod nazwą „Klarin“, wyłączny przywilej na przeciąg czwartego roku.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, 20. kwietnia 1860.

(844) **Kundmachung.** (1)

Nro. 315. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung werden die Inhaber nachstehender angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1) Des von Brigitte Drohojewska am 19. Oktober 1821 über 184 holl. Duf., 44 holl. Duf., 8 flp., 92 holl. Duf., 60 Silb. Rubl., 39 holl. Duf., 12 flp., 77 holl. Duf., 10 flp., 49 Silb. Rubl., 42 holl. Duf., 11 flp., 14 Gr., 58 Silb. Rubl., 20 holl. Duf., zusammen 500 holl. Duf., 5 flp., 14 Gr. und 158 Silb. Rubl. ausgestellten Schuldscheines;

2) eines gleichen Schuldscheines ddo. 20. Oktober 1821 über 850 holl. Duf.;

3) eines gleichen Schuldscheines ddo. 3. April 1822 über 133 holl. Duf. und 1 flp. und ddo. 28. Juni 1822 über 120 Rubl. und 40 holl. Duf.;

4) eines gleichen Schuldscheines ddo. 24. Juli 1822 über 100 holl. Duf. und 110 Silb. Rubl.;

5) eines gleichen Schuldscheines ddo. 24. September 1822 über 200 fl. W.W., 58 Silb. Rubl., 50 holl. Duf., 136 fl. W.W. und 3 fl. R.M.;

6) eines gleichen Schuldscheines ddo. 12. März 1823 über 54 Silb. Rubl. und 8 Silb. Rubl., 16 fl. R.M. und 114 holl. Duf.;

7) eines gleichen Schuldscheines ddo. 15. April 1823 über 85 holl. Duf. und 45 Silb. Rubl. oder zusammen 100 holl. Duf.;

8) des zwischen Brigitta Drohojewska und Kajetan Haywas be-
hufß Ausgleichung der, aus den obigen 7 Schuldscheinen herrührenden Forderungen, am 15. April 1823 geschlossenen Schiedsvertrags;

9) des auf Grundlage dieser Verschreibung am 18. November 1824 gefällten Schiedspruches aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Urkunden vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 29. Februar 1860.

(843) **E d i k t.** (1)

Nro. 1953. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Bogdan Moysa, Eigenthümers und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsanteils von Boluschanitza unter der Bezeichnung Andronik a Moysa'scher Anteil, behufß der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 24. April 1858 Zahl 467 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 3310 fl. 15 kr. R.M., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiezu aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Mai 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer wird ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothek-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- c) die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 24. März 1860.

(849) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 14817. Zu befehen: Die Kontrolorsstelle bei der Sammlungskasse zu Kolomea in der IX. Diätenkasse mit dem Gehalte jährlich 840 fl., 10%, Quartiergelde und Kapzionspflicht.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und der Reghavorschriften binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 23. April 1860.

(842) **E d i k t.** (1)

Nro. 15029. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Jakob Heschels mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn A. Benjamin Widrich unterm 24. Mai 1859 Zahl 20989-59 wegen Zahlung der Wechselsumme von 425 fl. 49 kr. R.M. oder 447 fl. 10 kr. österr. Währ. eine Zahlungsaufgabe erwirkt.

Da der Aufenthaltsort des belangten Jakob Heschels unbekannt ist, so hat das k. k. Wechselgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Königsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 12. April 1860.

(845)

Kundmachung.

(1)

Nro. 1196. Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Finanzministeriums wird die wöchentlich zweimalige Mallepost zwischen Bistritz und Klausenburg aufgelassen und die wöchentlich fünfmalige Reitpost zwischen Czernowitz und Hermanstadt über Schaessburg für die Strecke zwischen Czernowitz und Bistritz auf wöchentlich drei Kurse beschränkt, dagegen mit Beginn der zweiten Hälfte des Monats Mai 1860 die wöchentlich zweimalige Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg über Bistritz auf wöchentlich vier Fahrten vermehrt und auf diese

Art eine wöchentlich viermalige Fahrpostgelegenheit zwischen Czernowitz und Klausenburg, dann zwischen Czernowitz und Hermanstadt über Schaessburg hergestellt, während die tägliche Korrespondenzgelegenheit beibehalten bleibt.

Für die vermehrte Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg gelten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere wird bemerkt, daß vierfüßige Mallewagen verwendet werden, die Passagiers-Aufnahme auf die Plätze des Mallewagens beschränkt bleibt und die Passagiersgebühr vorläufig wie bisher 56 kr. pr. Meile beträgt. Die gedachten Postkurse werden in nachstehender Ordnung verkehren:

I. Mallepost zwischen Czernowitz und Klausenburg.

von Czernowitz	{ Sonntag Dienstag Mittwoch Freitag }	3 Uhr Nachmittag	von Klausenburg	{ Montag Mittwoch Donnerstag Samstag }	6 Uhr Abends
in Suczawa	{ Montag Mittwoch Donnerstag Samstag }	3 Uhr Früh	in Dees	{ Montag Mittwoch Donnerstag Samstag }	12 Uhr 20 Minuten Mitternacht
in Kimpolung	{ Montag Mittwoch Donnerstag Samstag }	1 Uhr 55 Minuten Nachmittag	in Bistritz	{ Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag }	8 Uhr 40 Minuten Früh
in Bistritz	{ Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag }	10 Uhr 25 Minuten Vormittag	von Bistritz	{ Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag }	10 Uhr Vormittag
von Bistritz	{ Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag }	12 Uhr Mittags	in Kimpolung	{ Mittwoch Freitag Samstag Montag }	5 Uhr 55 Minuten Früh
in Dees	{ Dienstag Donnerstag Freitag Sonntag }	6 Uhr 55 Minuten Abends	in Suczawa	{ Mittwoch Freitag Samstag Montag }	5 Uhr 20 Minuten Nachmittags
in Klausenburg	{ Mittwoch Freitag Samstag Montag }	1 Uhr 45 Minuten Früh.	in Czernowitz	{ Donnerstag Samstag Sonntag Dienstag }	5 Uhr 40 Minuten Früh.

II. Reitpost zwischen Czernowitz und Hermannstadt über Schaessburg.

von Czernowitz	{ Montag Donnerstag Samstag }	6 Uhr Abends	von Hermannstadt	{ Montag Donnerstag Sonntag }	6 Uhr Abends
in Suczawa	{ Dienstag Freitag Sonntag }	5 Uhr 45 Minuten Früh	von Schaessburg	{ Dienstag Freitag Sonntag }	6 Uhr 20 Minuten Früh
in Kimpolung	{ Dienstag Freitag Sonntag }	4 Uhr 20 Minuten Abends	in Bistritz	{ Sonntag Dienstag Freitag }	10 Uhr 45 M. Abends
in Bistritz	{ Mittwoch Samstag Montag }	11 Uhr 35 Min. Vormittag	von Bistritz	{ Montag Mittwoch Samstag }	10 Uhr Früh
von Bistritz	{ Mittwoch Samstag Montag }	9 Uhr Abends	in Kimpolung	{ Dienstag Donnerstag Sonntag }	5 Uhr 5 Minuten Früh
in Schaessburg	{ Donnerstag Sonntag Dienstag }	1 Uhr 40 Min. Nachmittag	in Suczawa	{ Dienstag Donnerstag Sonntag }	3 Uhr 20 Min. Nachmittag
in Hermannstadt	{ Sonntag Dienstag }	12 Uhr 45 M. Mitternacht.	von Suczawa	{ Dienstag Donnerstag Sonntag Mittwoch }	6 Uhr Abends
			in Czernowitz	{ Freitag Montag }	5 Uhr 50 Minuten Früh.

Diese Reitpost geht Donnerstag von Schaessburg bis Hermannstadt vereint mit der Mallepost aus Gyergyó Szt. Miklos.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die neue Fahrordnung bei der Mallepost in Czernowitz am 16ten, in Klausenburg am 21sten Mai 1860 beginnt.

Von der k. k. galiz. Postdirektion. — Lemberg, am 31. März 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1196. W skutek upoważnienia c. k. ministerstwa skarbu znosi się tygodniowo dwa razy kursującą mallepoczta między Bistritz a Klausenburgiem, ograniczając tygodniowo pięć razy kursującą pocztę jednokonną między Czerniowcami a Hermannstadtem przez Schaessburg na drodze między Czerniowcami a Bistritz, na tygodniowo trzy razy kursującą, natomiast pomnaza się z początkiem drugiej połowy miesiąca maja 1860 roku tygodniowo dwa razy kursującą między Czerniowcami a Klausenburgiem przez Bistritz na cztery jazdy tygodniowo, przezco między Czerniowcami a Klausen-

burgiem, tudzież między Czerniowcami a Hermannstadtem przez Schaessburg tygodniowo czterorazowa sposobność jazdy zaprowadzoną zostaje, z pozostawieniem codziennej okazji korespondencyjnej.

Dla tej pomnożonej mallepoczty między Czerniowcami a Klausenburgiem zostają dotychczasowe dyrektywa w ważności z dodatkiem, że mallewozy o czterech siedzeniach używane będą i że przyjmowanie podróżnych tylko na miejsca w mallewozach ogranicza się. Należność od podróżnych jak dotąd 56 cent. tymczasowo wynosić ma. Porządek kursów pocztowych będzie następujący:

I. Mallepoczta między Czerniowcami a Klausenburgiem.

Z Czerniowic	{ Niedziela Wtorek Środa Piątek }	3. godz. po południu.	Z Klausenburgu	{ Niedziela Środa Czwartek Sobota }	6. godz. wieczór
--------------	--	-----------------------	----------------	--	------------------

w Suczawie	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	3. godz. rano	w Deesie	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	12. godz. 20. min. północ
w Kimpolungu	Poniedziałek Środa Czwartek Sobota	1. godzinie 55. minucie po południu	w Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	8. godz. 40. min. rano
w Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	10. godz. 25. min. przed południem	z Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	10. godz. przed południem
z Bistricu	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	12. godz. w południe	w Kimpolungu	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	5. godz. 55. min. rano
w Decsie	Wtorek Czwartek Piątek Niedziela	6. godz. 55. min. wieczór	w Suczawie	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	5. godz. 20. m. po połudn.
w Klausenburgu	Środa Piątek Sobota Poniedziałek	1. godz. 45. min. rano.	w Czerniowcach	Czwartek Sobota Niedziela Wtorek	5. godz. 40. min. rano.

II. Jednokonna poczta między Czerniowcami a Hermanstadem przez Schaessburg.

Z Czerniowic	Poniedziałek Czwartek Sobota	6. godz. wieczór	Z Hermanstadu	Poniedziałek Czwartek Niedziela	6. godzina wieczór
w Suczawie	Wtorek Piątek Niedziela	5. godz. 45. min. rano	z Schaessburgu	Wtorek Piątek Niedziela	6. godz. 20. min. rano
w Kimpolungu	Wtorek Piątek Niedziela	4. godz. 20. min. wieczór	w Bistricu	Wtorek Piątek Niedziela	10. godz. 45. m. wieczór
w Bistricu	Środa Niedziela Poniedziałek	11. g. 35. m. przed połudn.	z Bistricu	Poniedziałek Środa Sobota	10. godz. rano
z Bistricu	Środa Sobota Poniedziałek	9. godz. wieczór	w Kimpolungu	Wtorek Czwartek Niedziela	5. godz. 5. min. rano
w Schaessburgu	Czwartek Niedziela Wtorek	1 godz. 40. m. po połudn.	w Suczawie	Wtorek Czwartek Niedziela	3. godz. 20. m. po połudn.
w Hermanstademie	Niedziela Wtorek	12. g. 45. m. północnej.	z Suczawy	Wtorek Czwartek Niedziela Środa	6. godzina wieczór
			w Czerniowcach	Piątek Poniedziałek	5. godz. 50. min. rano.

Ta poczta jednokonna odchodzi we czwartek z Schaessburgu do Hermanstadu zjednoczona z mallepoczta z Gyergyó Szt. Miklos.

Ta poczta jednokonna odchodzi z Hermanstadu do Schaessburgu zjednoczona z mallepoczta do Gyergyó Szt. Miklos.

Co się niniejszem z tem dodatkiem do publicznej podaje wiadomości, że ten nowy porządek jazdy przy mallepoczcie w Czerniowcach dnia 16go a w Klausenburgu dnia 21go maja 1860 w użycie wchodzi.

Od c. k. dyrekcji poczt galicyjskich. — Lwów, dnia 31. marca 1860.

(850) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 14089. Zu besetzen: im Lemberger Finanz-Verwaltungsgebiete eine Salzverschleißmagazins-Einnehmerstelle in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. eventuel 630 fl. oder eine Salzverschleißmagazins-Kontrollorstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. oder 525 fl., dem Genusse einer freien Wohnung, dem stammmäßigen Brennholz- und Salzdeputate, mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse und der Kenntnisse im Konzepts-, Rechnungs- und Kassensache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 22. April 1860.

(846) **Edikt.** (1)

Nro. 343. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Sadagóra wird Boruch Itzig Friedman mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn der Sadagórer Insasse Selig Teitler wegen Zahlung des Miethzinses von 105 fl. österr. Währung unterm 23. Jänner 1860 zur Zahl 343 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 28. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksamt als Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Insassen Esriel Billig als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die

zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Sadagóra, den 29. Februar 1860.

(838) **Edikt.** (3)

Nro. 2199. Vom k. k. Brodyer Bezirksgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Perl Halberstam mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Chaim Maier Dubeński sub praes. 5. April 1860 Z. 2199 wegen Lösung der laut dom. rec. 20. p. 8. n. 4. on. im Lastenstande der Realität Nro. 566 intabulirten Summe pr. 50 fl. R.W. f. R. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. Juni l. J. 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Landau mit Substituierung des Herrn Advokaten Kukuca als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 22. April 1860.

(835)

Kundmachung.

(3)

Nro. 345. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird im Exekutionewege der Urtheile des beständigen Lemberger k. k. Landrechtes vom 13. April 1814 Z. 4348 und des hohen obersten Gerichtshofes vom 17. April 1815 Z. 8025, ferner des beständigen Lemberger k. k. Landrechtes vom 15. März 1813 Z. 24491 und des beständigen hohen k. k. Appellationsgerichtes vom 13. Juli 1813 Z. 13117, des beständigen Stanislawower k. k. Landrechtes vom 13. Februar 1817 Z. 395 und des hohen k. k. Appellationsgerichtes vom 16. Juli 1817 Z. 6889, endlich des Urtheils des beständigen Stanislawower k. k. Landrechtes vom 17. November 1819 Z. 8559 zur Hereinbringung der vom Hrn. Eugen Grafen Dzieduszycki aus dem bei ihm rückständigen Kaufschillinge-Kapitale der Güter Potoczyska, Horodnica und Peredywanie, dem Herrn Felix Barczewski zur theilweisen Befriedigung der von ihm wider Valerian Grafen Dzieduszycki erzielten Summen von 32.045 fl. in holländ. Dukaten (den Dukaten zu 19 fl. gerechnet) s. R. G. — von 14.000 fl. in holländ. Dukaten (den Dukaten zu 19 fl. gerechnet) s. R. G. — von 11.888⁸/₁₀₀ fl. holl. s. R. G. — von 12.470¹/₁₀₀ fl. holl. s. R. G. — ferner der Exekutionskosten von 905 fl. 19 kr. RM. der am 28ten Dezember 1858 zahlbar gewesenen Summe von 50.177 fl. 18 kr. RM., der hievon seit 28ten Dezember 1858 bis zum Zahlungstage zu berechnenden $\frac{5}{100}$ Zinsen, endlich der gegenwärtigen Exekutionskosten im Betrage von 30 fl. 68 kr. österr. Währ. die exekutive Realisation der im Kolomeaer Kreise gelegenen, gegenwärtig zu Gunsten des Herrn Niccislus Grafen Dzieduszycki pränotirten Güter Potoczyska, Horodnica und Peredywanie sammt dem einen integrierenden Bestandtheil derselben bildenden, im hiergerichtlichen Depositionenamt erliegenden Urbartal-Entschädigungs-Kapitale dieser Güter im Betrage von 39.910 fl. 30 kr. RM. auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Herrn Käufers in einem einzigen Termine, d. i. am 6. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags um was immer für einen Preis unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Als Ausrufspreis wird der Betrag von 146.000 fl. RM. oder 153.300 fl. österr. W. angenommen, um welchen diese Güter bei der am 4. Mai 1843 stattgefundenen Feilbiethung veräußert worden sind. Sollte jedoch kein Anbot um oder über den Kaufpreis erzielt werden, so werden diese Güter um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den zehnten Theil des obigen Ausrufspreises, folglich den Betrag von 15.330 fl. österr. Währ. zu Händen der deligirten Feilbiethungs-Kommission im Baaren als Angeld zu erlegen, welches Angeld in den Kaufschilling des Meißbiethenden eingerechnet, den Uebrigen hingegen nach geschlossenem Lizitationsakte rückgestellt wird.

3) Der Meißbiethende ist verpflichtet, die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu biethende Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehene Auffündigung nicht annehmen sollten.

4) Der Meißbiethende ist schuldig:

- den dritten Theil des Kaufpreises nach Abschlag des erlegten Angeldes längstens binnen 30 Tagen, nach der Zustellung des über den zu Gericht aufgenommenen Versteigerungsaktes zu ergehenden Bescheides gerechnet, an das Stanislawower k. k. Steuer- als gerichtliche Depositionenamt zu erlegen;
- die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises aber sammt den hievon vom Tage der Uebernahme des Gutes zu berechnenden $\frac{5}{100}$ Zinsen binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides, welcher in Folge der Austragung der Richtigkeit und des Vorzugsrechtes der auf den zu veräußernden Gütern haftenden Schulden ergeben wird, an gerechnet, den ihm von dem Gerichte anzumeisenden Partheien gegen die ihm anzudeutenden Vorrichten auszuführen, oder nach Zulass des §. 1425 b. G. B. zu Gericht zu erlegen, oder sich mit den Theilnehmern einzuverstehen;
- wenn er nicht im Gerichtsorte wohnt, hat der Käufer gleich bei der Feilbiethung einen Sachwalter im Gerichtsorte, an welchen die erwähnten gerichtlichen Bescheide zuzustellen sind, zu bestellen, und dessen Vollmacht zu Gericht zu erlegen.

5) Sobald der Meißbiethende nach dem Absatze 4 ad a) den dritten Theil des Kaufpreises erlegt, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Güter ausgestellt, er in dessen Besitze auf seine Kosten eingeführt, als Eigenthümer der erkauften Güter im Aktivstande auf sein gesetzliches Einschreiten, dagegen die Hypothek für den rückständigen Kaufpreis sammt der Verbindlichkeit hievon 5% Zinsen zu entrichten, welche bis zur Zeit der gerichtlichen Anweisung der Theilnehmer auf diesen Kaufschillingrest jährlich an das gerichtliche Depositionenamt zu zahlen sind, im Lastenstande des Gutes intabulirt, dagegen die bis zu jener Zeit hierauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme der zwei Grundlasten bei Potoczyska unter den Zahlen 40 und 47, bei Horodnica unter den Zahlen 25 und 42, bei Peredywanie unter den Zahlen 31 und 38, welche der Käufer ohne Abzug von dem Kaufschillinge zu übernehmen hat, gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Sollte der Meißbiethende den hier festgestellten Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ohne vorausgegangene wiederholte Schätzung dieser Güter in einem einzigen Termine ausgeschrieben, dieselben auch unter dem Schätzungswerte veräußert, und der kontraktbrüchige Käufer für jeden Abgang und Schaden für verantwortlich erklärt, und zu diesem Ende das erlegte Angeld zurückbehalten.

7) Vom Tage der bewirkten Einführung in den physischen Besitz

der erstandenen Güter, ist der Käufer verpflichtet alle Steuern und Abgaben und sämtliche mit dem Besitze der obengenannten Güter verbundenen Lasten zu tragen und zu brüchigen.

8) Uetrigene steht es den Kauflustigen frei, die Einsicht des Schätzungsaktes der in Frage stehenden Güter und des Tabularaktes vorzunehmen, oder sich davon Abschriften zu verschaffen.

9) Diese Güter werden in Pausch und Bogen an den Meißbiethenden veräußert, daher wird demselben für den etwaigen Abgang kein Regreß und keine Schadloshaltung zugesichert.

Von dieser bewilligten und ausgeübten exekutiven Veräußerung werden folgende Interessenten verständigt:

- 1) Der Exekutionsführer Herr Felix Barczewski,
- 2) die Erben nach Valerian Grafen Dzieduszycki als Exekuten pr. Advokaten Dr. Minasiewicz,
- 3) Herr Eugen Graf Dzieduszycki,
- 4) Herr Niccislus Graf Dzieduszycki,
- 5) Die k. k. Finanz-Prokuratur in Lemberg,
- 6) Herr Moritz Graf Dzieduszycki; dagegen werden
- 7) die Nachlassmasse nach Eugen Grafen Dzieduszycki,
- 8) die Nachlassmasse nach Anton Grafen Dzieduszycki,
- 9) die Nachlassmasse nach Lorenz Grafen Dzieduszycki, und
- 10) die dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Theofila Galezowska geborne Nowosielska, so wie diejenigen Gläubiger, welche

in der Zwischenzeit ein dingliches Recht auf den zu veräußernden Gütern landtaselmäßig erwerben sollten; endlich diejenigen, denen die gegenwärtige Feilbiethungs-Verständigung vor dem oben festgesetzten Lizitationstermine aus was immer für einer Ursache nicht zugesellt werden könnte, durch dieses Edikt mit dem Besatze verständigt, daß denselben ein Rechtsvertreter in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Kolischer mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Bardasch bestellt worden sei, welchem sie die nöthigen Behelfe und Auskünfte zur Vertretung bei dieser Versteigerung und den nachfolgenden Akten um so gewisser mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen haben, als sonst die betreffenden Verhandlungen mit dem aufgestellten Kurator rechtskräftig aufgenommen werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawow, am 26. März 1860.

(833)

Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nro. 12915. Zu besetzen: Drei Amtsoffizialstellen bei den Sammlungskassen in Ost-Galizien, in der XI. Diätentlasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und Kauzionspflicht.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staats-Rechnungswissenschaft und den Kassavorschriften binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 23. April 1860.

(834)

E d i k t.

(3)

Nro. 2494. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Fr. Catharina 1. Ehe Nowakowska 2. Ehe Truchim gehörigen, im Przemysler Kreise gelegenen Gütern Semerówka sammt Gutsantheil Nahaczów mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungsausspruche der Krakowiceer Grundentlastungs-Bezirks-Kommission vom 23. Dezember 1854, Zahl 15, das Urbartal-Entschädigungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern, und zwar für das Gut Semerówka mit 12.948 fl. RM. und für den Gutsantheil Nahaczów mit 2759 fl. 20 kr. RM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 20. Mai 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihm treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, den 4. April 1860.